

Eingangsdatum:

Kandidatur validiert?

JA NEIN

Gesamterneuerungswahlen in den Kirchgemeinden für die Amtsperiode 2027-2030

Kandidaturblatt Synode Reformierte Kirchgemeinde Baden

Ich kandidiere für das Amt als Mitglied der Synode:

Name, Vorname Geburtsjahr Heimatort Adresse (Strasse, Ort)

Diese stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde unterstützen meine Kandidatur:

| | Name, Vorname | Adresse (Strasse, Ort) | Unterschrift |
|----|---------------|------------------------|--------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |

Eine Kandidatur kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde unterstützt wird. Kandidierende dürfen sich nicht selbst unterstützen. Die Bestimmungen zu Wählbarkeit, Verwandtenausschluss und weiteren Unvereinbarkeiten auf der Rückseite dieses Formulars sind zu beachten.

Wahlannahmeerklärung

Wenn ich gewählt werde, nehme ich die Wahl an.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieses Kandidaturblatt ist bis zum **15.04.2026** einzureichen an Reformierte Kirche Baden plus, Kirchenpflege, Oelrainstrasse 21, 5400 Baden.

§ 58 Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)

Wählbarkeit, Verwandtenausschluss und weitere Unvereinbarkeiten

1 Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

2 Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der gleichen Behörde sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

3 Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 gilt auch:

- 1. zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege und Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission;*
- 2. zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Kirchengutsverwalterinnen bzw. Kirchengutsverwaltern;*
- 3. zwischen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und den Kirchengutsverwalterinnen bzw. Kirchengutsverwaltern.*

4 Unvereinbar sind folgende Ämter und Funktionen:

- 1. Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission;*
- 2. Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung;*
- 3. Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung.*

5 Mit dem Amt eines ehrenamtlichen Mitglieds der Kirchenpflege sind zusätzlich nicht vereinbar Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit einem Pensum von mehr als 20%. Zudem dürfen die bei der Kirchgemeinde angestellten ehrenamtlichen Mitglieder und die ordinieren Dienste, die der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, zusammen keine Mehrheit stellen.

6 Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium gewählt werden.